

Anlage

zu § 1 Abs. 4 vorstehender Dritter Anordnung

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Berlin, den 21. Oktober 1952

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

(Firmenstempel des VEAB)

Box containing the text 'Zahl der Schweine' with a dotted line above it.

Vertrag Nr. . . .

für die Schweineproduktion in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Auf Grund der Dritten Anordnung vom 21. Oktober 1952 über die Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. S. 1114) wird nachstehender Vertrag zwischen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft . . . . . in . . . . . vertreten durch . . . . . einerseits und dem Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) in . . . . . andererseits, vertreten durch . . . . . abgeschlossen:

Vertragsgegenstand und Verpflichtungen

§ 1\*

(1) Die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft verpflichtet sich, außerhalb des Rahmens der Pflichtablieferung . . . . . Schweine (in Worten) in gemästetem Zustand mit einem Abnahmegewicht von mindestens 125 kg je Schwein an den VEAB zu folgenden Fristen, spätestens jedoch innerhalb von neun Monaten nach Abschluß des Vertrages, zu produzieren und zu liefern:

Table with columns: Schweine im Monat, 19., 19., 19., 19., 19.

(2) Das vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh übernommene Einstellgewicht der Ferkel beträgt insgesamt . . . . . kg.

(3) Bei der Ablieferung des Schweines an den VEAB gilt die Sollverpflichtung als abgegolten.

(4) Die Produktionsgenossenschaft ist berechtigt, die Schweine vor den Fälligkeitsterminen zu liefern.

(5) Für die Abnahme der Schweine gelten sinngemäß die Bestimmungen der Anweisung vom 7. November 1950 über die Abnahme von Schlachtvieh aus der Pflichtablieferung und aus dem Aufkauf (GBl. S. 1158).

Verpflichtungen der VEAB

§ 2

(1) Der VEAB stellt bei Abschluß dieses Vertrages der landwirtschaftlichen Produktionsgenossen-

\*) Bei Schweinen der Rassen Cornwall, Bergshire und Sattelschweinen gilt ein Abnahmegewicht von mindestens 115 kg. Verträge über die Mast, solcher Schweine sind als „Sonderverträge“ zu kennzeichnen.

schaft für die nach § 1 Abs. 1 erzeugten Schweine folgende Bezugsberechtigungen mit einer dreimonatigen Laufzeit aus:

Table with columns: a) je Schwein, b) insgesamt, 200 kg, 50 kg, 20 kg, 200 kg, Kleie, Futtergetreide (Gerste, Hafer od. Gemenge), Eiweißkonzentrat, Braunkohlenbriketts

(2) Die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft ist berechtigt, das Futtergetreide auch auf ihre Pflichtablieferung für das Jahr 1953 anrechnen zu lassen. Der VEAB hat in diesem Falle die Anrechnung auf dem Ablieferungsbescheid und in der Lieferantenkartei zu vermerken und die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises zu benachrichtigen. Die Bezugsberechtigung für Futtergetreide ist zu entwerfen.

(3) Kleie, Futtergetreide und Eiweißkonzentrat können auf Grund der Bezugsberechtigung vom VEAB oder von der VdgB—Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. — zu den preisrechtlich zulässigen Kleinhandelspreisen, die Briketts von der VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. — oder vom Einzelhandel zu den preisrechtlich zulässigen Kleinhandelspreisen bezogen werden.

(4) Der VEAB verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß die Belieferung der nach diesem Verträge ausgestellten Bezugsberechtigungsscheine innerhalb der Laufzeit von drei Monaten gewährleistet ist.

§ 3

(1) Der VEAB ist zur Abnahme der Schweine nur verpflichtet, wenn die vereinbarten Bedingungen erfüllt sind.